Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang. Daressalam, 31. Dezember 1910. No. 41

Inhalt: Pombe-Verordnung. — Aufhebung der Sperre über Ukerewe-Land. — Distriktskommissar für Rufiyibezirk. — Berichtigung. — Zentralbahn. — 2 Bekanntmachungen der Schutztruppe. — Personalnachrichen. —

Verordnung

betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verdacht des Küstenfiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsbheörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milzausstiche angefertigt werden Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstiche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige Verwaltungsbehörde eingesandt werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Ausstiche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milz des betreffenden Tieres einsenden.

§ 2

Wird der Ausbruch von Küstenfieber festgestellt, oder liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde und über die Rinder, welche dieselben weiden und Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Behörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

1.) dass die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückzuhalten sind,

2.) dass Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen,

3.) dass Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

§ 4.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Einfuhr von Rindern in gesperrte Gebiete zum Zwecke der Schlachtung innerhalb einer bestimmten Frist oder bei nachfolgender Stallhaltung und die Ausfuhr erwachsener Rinder aus endemisch verseuchten Gebieten, sofern diese Tiere nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes küstenfieberimmun sind, gestatten.

§ 5.

Rinder, die vom beamteten Tierarzt als küstenfieberimmun geprüft und als solche gekennzeichnet sind, unterliegen bis auf weiteres nicht den in dieser Verordnung und im § 1 der Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. 2. 09 (Amtl. Anz. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die örtliche Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter sind befugt, anzuordnen, dass küstenfieberkranke Tiere im Stalle oder in besonderem Kraale gehalten, oder dass sie getötet werden.

Für Tiere, die auf solche Anordnung getötet worden sind, wird Entschädigung nach Massgabe des § 10 der Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen gewährt.

§ 7.

Zur Verhütung der Ausbreitung des Küstenfiebers oder zur Tilgung eines Küstenfieberherdes können ausserdem folgende Massnahmen getroffen werden:

1.) das Einfriedigen und die Kenntlichmachung der Grenzen von Weiden;
2.) die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht.
4.) der Weidewechsel der Rinder auf bestimmten Weiden in bestimmter Reihenfolge;
4.) die Stallhaltung der neugeborenen Kälber;
5.) die Behandlung der Rinder mit zeckentötenden Mitteln und das Ablesen und die Vernichtung von Zecken.

§ 8.

Rinder, die einen vorschriftsmässigen Weidewechsel auf nicht verseuchten Weiden oder einer anderen diesem gleichzuachtenden Massnahme unterworfen sind, sind wie unverseuchte Rinder zu behandeln.

§ 9.

Liegt der begründete Verdacht vor, dass das Küstenfieber in einer Gegend in grösserer Ausbreitung vorkommt, ohne dass die einzelnen Seuchenherde ermittelt sind, so kann dass gesamte Gebiet geschlossen werden.

Der Verkehr mit Rindern über die Grenzen eines geschossenen Gebietes ist nicht gestattet, während er innerhalb desselben nur soweit Einschränkungen unterliegt, als über einzelne Herden oder einzelnen Weiden die Sperre (§§ 2 und 3) verhängt ist.

§ 10.

Landesteile, die von der Seuche befreit oder seuchenfrei erhalten werden sollen, können vom Gouverneur zu Schutzdistrikten erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

Die Einfuhr und der Zutrieb von Rindern in einen Schutzdistrikt ist untersagt, sofern der Verkehr nicht ausdrücklich zugelassen wird.